

Eingangsvermerk	Ort, Datum
	Telefon/Telefax des Antragstellers

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen ☒

1 An das Landratsamt Roth- -Gewerberech- t-Weinbergweg 1 91154 Roth	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) (- Bewachungserlaubnis -)
--	---

2 Angaben zur Person und ggf. Firma

(Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter ein eigener Erlaubnisantrag auszufüllen. Bei juristischen Personen sind die Angaben zu den Zeilen 3 bis 26 für jeden Vertretungsberechtigten zu machen und die erforderlichen Unterlagen gemäß Zeilen 37 bis 40 zu erbringen.)

3	Name (ggf. Geburtsname)	
4	Vorname(n)	
5	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde/Kreis/Land)
6	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Tel.-, Fax-Nr., Email)	
7		
8	Staatsangehörigkeit	ggf. Dauer des für die Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltserlaubnis und erteilende Behörde
9	Aufenthaltort in den letzten 3 Jahren	
10	Zeitraum	Aufenthaltort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

11 Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens in den letzten 3 Jahren

12 Nein | Ja | Firmenbezeichnung und Betriebsstättenanschrift

13

14

15 Bezeichnung der juristischen Person

16 Eintragung im Handels-/ Genossenschaftsregister

17 Nein | Ja | Behörde, Nr. der Eintragung

anhängige Verfahren

18 anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)

19

20

21 anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit (Behörde, Aktenzeichen)

22

23

24 anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung oder anhängige Verfahren wegen Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis (Behörde, Aktenzeichen)

Angaben zum Betrieb

25 Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

26 Name, Vorname(n), Anschrift des Betriebsleiters

27 Anschriften der (beabsichtigten) (Zweig-)Niederlassungen

28

29

30

31 Für folgende Tätigkeit wird die Erlaubnis beantragt:

Umfassende Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung

32 Bewachungstätigkeit beschränkt auf

33

34

35

Erforderliche Unterlagen

36 Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
 beantragt Beigefügt

37 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
 beantragt Beigefügt

38 Auskunft des Amtsgerichts über Einträge im Schuldnerverzeichnis bis 2012
 wird nachgereicht Beigefügt

39 Auskunft aus dem Vollstreckungsportal ab 01.01.2012 (www.vollstreckungsportal.de)
 wird nachgereicht Beigefügt

40 Sachkundenachweise der IHK oder gleichwertiger Nachweis
 wird nachgereicht Beigefügt

41 Auskunft des Amtsgerichtes über Einträge ins Insolvenzverzeichnis
 wird nachgereicht Beigefügt

42 Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt
 wird nachgereicht Beigefügt

43 Versicherungsnachweis (Berufshaftpflichtversicherung für Bewacher)
 wird nachgereicht Beigefügt

44 Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit versichert.

Unterschrift

„Allgemeine Hinweise zur Ausübung des Bewachergewerbes“

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
hier: Bewachungsgewerbe im Sinne des § 34 a GewO**

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis darf natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden. Sie gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller bei Antragstellung seinen Wohnsitz hat oder die Betriebsstätte errichtet werden soll.

Zur Prüfung der Erteilung einer Erlaubnis werden folgende Unterlagen benötigt:

- Schriftlicher Antrag auf Erteilung der benötigten Erlaubnis (Antragsformular s. Anlage)
- Unterschriebenes Hinweisblatt
- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktuellem Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis für die Behörden gem. § 30 Abs. 5 BZRF
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auskunft über Einträge (gem. § 917 ZPO und § 26 Abs. 2 InsO) im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk Sie in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten.
- Auskunft aus dem Vollstreckungsportal (bitte unter www.vollstreckungsportal.de registrieren und Auskunft anfordern)
- Auskunft über Eintragungen im Insolvenzverzeichnis des Amtsgerichtes
- Bescheinigung in Steuersachen von dem für Sie zuständigen Finanzamt
- Sachkundenachweis von der IHK
- Nachweis der Haftpflichtversicherung für Bewachungsgewerbe mit folgenden Mindesthöhen (§ 6 Abs. 2 der Bewachungsverordnung):
 - 1) für Personenschäden 1 Million €
 - 2) für Sachschäden 250.000,-- €
 - 3) für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000,-- €
 - 4) für reine Vermögensschäden 12.500,-- €

Bewacht der Gewerbetreibende für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge oder Landfahrzeuge einschließlich mitgeführter Gegenstände, entfällt obige Versicherungspflicht.

Hinweise:

Nach Abschluss der von Amts wegen eingeleiteten Zuverlässigkeitsprüfung und abschließender Anhörung der Industrie- und Handelskammer wird, sofern sich keine Hinderungsgründe ergeben, die beantragte Erlaubnis gebührenpflichtig erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß die Ausübung eines Bewachungsgewerbes erst dann begonnen werden darf, wenn die hierzu erforderliche Erlaubnis erteilt und das Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet ist.

Bei einer eventuellen Zuwiderhandlung muss der Betroffene mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € (§ 144 Abs. 1 Buchstabe f GewO), erforderlichenfalls mit einer amtlichen Schließung des Betriebes rechnen.

Zuständige Stelle

Die Sachkundeüberprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern.

Anerkennung anderer Nachweise

Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt:

- 1.)
 1. Geprüfte Werkschutzfachkraft nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Werkschutzkraft vom 20.08.1982 (BGBl I S. 1232),
 2. Geprüfter Werkschutzmeister / -meisterin aufgrund von Rechtsvorschriften, die von Industrie- und Handelskammern nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist.
- 2.) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen.

Gelesen und verstanden:

Datum, Unterschrift Antragssteller